

Gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein

*Betreuungsverein  
im Kreis Plön e.V.*

45. Ausgabe  
April 2012

# *Die Betreuung*

***Eine Zeitschrift der sozialen Arbeit***

**Information**

**Aktuelles**

**Hilfen**

***zu Themen in der gesetzlichen Betreuung***

***Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.***

***24211 Preetz, Kirchenstraße 33a***

***Tel: 04342 - 30880***

## In eigener Sache

Verehrte Leserinnen und Leser,

mit der Herausgabe dieser Auflage haben wir wieder interessante Artikel und Wissenswertes zum Thema Betreuung für Sie zusammengestellt.

**Zeitgleich mit dem Inkrafttreten des neuen Betreuungsrechtes in Deutschland wurde 1992 auch der Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. gegründet. Somit haben wir in diesem Jahr unser 20-jähriges Jubiläum, welches wir gerne mit Ihnen feiern möchten. Bitte merken Sie sich schon einmal den Termin am 7. September 2012 vor. Eine gesonderte Einladung folgt.**

Weiterhin möchten wir noch einmal auf unsere neue Rubrik: „Erfahrungsbericht aus einer Betreuung – Betreuerinnen und Betreuer erzählen“ hinweisen. Hier sind Berichte, Erfahrungen oder auch Anekdoten von Ihnen herzlich willkommen. Beim Verfassen des Textes sind wir Ihnen hierbei gerne behilflich.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen wieder viel Spaß beim Schmökern,

***Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.***

---

## Aus dem Inhalt

<b>In eigener Sache</b> .....	2
<b>Aktuelles aus dem Verein</b> .....	4
<b>Sachbeiträge aus der Rechtsprechung</b>	
Eltern als gemeinsame Betreuer .....	5
Zur Unterbringung .....	8
<b>Erfahrungsbericht aus einer Betreuung – ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer erzählen</b> .....	11
<b>Wir stellen vor: soziale Einrichtungen und Angebote</b>	
Hospizverein Preetz e.V. ....	12
<b>Verbrauchertipp:</b>	
Erbschaftsregelung 2012.....	13
Worauf man beim Verfassen des Testaments achten sollte .....	14
<b>Zu guter Letzt</b> .....	15
<b>Informationsanforderung – Coupon</b> .....	16

---

**Der Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. mit Sitz in der Stadt Preetz ist zuständig für die Unterstützung bei gesetzlichen Betreuungen nach dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).**

Wir...

- informieren Sie über die Grundzüge des Betreuungsrechts nach dem BGB,
- beraten Sie, falls Sie eine gesetzliche Betreuung übernehmen möchten,
- beraten Sie, wenn Sie vom Amtsgericht bestellt wurden,
- unterstützen Sie bei der Bewältigung ihrer Betreuungsaufgabe und helfen auch in schwierigen Situationen,
- bieten Fortbildungen und Erfahrungsaustausch an,
- übernehmen als Betreuungsverein selbst schwierige gesetzliche Betreuungen und Verfahrenspflegschaften durch unsere hauptamtlichen Fachkräfte.

Weiterhin bieten wir Beratung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.

**Organe des Betreuungsvereins**

**a) Vorstand**

- 1.Vorsitzender: Herr Günter Larson – e-mail: [vorstand@btv-ploen.de](mailto:vorstand@btv-ploen.de);  
Tel.:04307 – 5492
- 2.Vorsitzende: Frau Agnes Schulz
- Kassenwart: Herr Peter Kahl
- Schriftführer: Herr Heinrich Krellenberg

- b) Beisitzer im Vorstand** sind Vertreterinnen der Wohlfahrtsverbände AWO, Caritas, Diakonie und DRK;  
außerdem Frau Waltraut Schade als ehrenamtliche Betreuerin.

**c) Mitgliederversammlung**

**In unserer Geschäftsstelle in Preetz erfahren Sie kompetente Beratung durch:**

- Frau Susanne Kugler (Geschäftsführerin)  
Herrn Jörn Koch  
Frau Sabine Brandt (Verwaltung)  
Frau Britta Küchenmeister (Öffentlichkeitsarbeit)

**Telefon: 04342 – 30 88 0      Fax: 04342 – 30 88 22**  
**e-mail: [info@btv-ploen.de](mailto:info@btv-ploen.de)**

## **Aktuelles aus dem Verein:**

### **Unser Fortbildungsprogramm für das 1. Halbjahr 2012:**

**Montag, 16. April 2012, 18 Uhr**

**Forum:** Unterbringung nach PsychKG – Erwartungen, Bedenken, Probleme im Spannungsfeld zwischen Bereitschaftsdienst und gesetzlicher Betreuung

**Referent:** Herr Stefan Dockwarder, Sozialpsychiatrischer Dienst des Kreises Plön

**Ort:** Haus der Diakonie, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz

**Im Anschluss daran findet unsere Mitgliederversammlung statt – eine gesonderte Einladung wurde versandt**

**Mittwoch, 9. Mai 2012**

**Fortbildung:** Einführung in das Betreuungsrecht

**Ort:** Haus der Diakonie, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz

**Eine gesonderte Ausschreibung wurde versandt,  
bei Interesse an einer Teilnahme erhalten Sie weitere Informationen in unserer Geschäftsstelle**

**Montag, 21. Mai 2012, 18Uhr**

**Forum:** Erfahrungsaustausch

**Montag, 18. Juni 2012, 18Uhr**

**Forum:** Integrierte Versorgung im Kreis Plön – Bildung von Netzwerken, frühzeitiges Erkennen von Krisensituationen, Vermeidung von Klinikaufenthalten psychisch Erkrankter

**Referenten:** Frau Sabine Unger, Herr Holger Juhlke, Brücke SH

**Wenn nicht anders genannt, finden die Veranstaltungen in der Geschäftsstelle des Arbeiter-Samariter-Bundes, Wakendorfer Straße 9 in Preetz, von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr statt.**

## Eltern als gemeinsame Betreuer

LG Hannover, Beschluss vom 27.06.2011

**D**er Wunsch von Eltern, im Falle der Erforderlichkeit gemeinsam die rechtliche Betreuung ihres volljährig gewordenen Kindes zu übernehmen, ist regelmäßig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen.

Nach § 1899 Abs. 1 Satz 1 BGB kann das Betreuungsgericht mehrere Betreuer bestellen, „wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können.“ Die Gesetzesbegründung zu dieser Regelung nennt dazu als Fallgruppe, in der diese Voraussetzungen in aller Regel vorliegen, ausdrücklich die zur gemeinsamen Übernahme der Betreuung bereiten Eltern eines geistig behinderten Kindes, das volljährig geworden ist, soweit dieses dem Gericht keine abweichenden Vorschläge unterbreitet.

Auf dieser rechtlichen Grundlage bereitet die gemeinsame Bestellung von Eltern in der betreuungsrechtlichen Praxis insbesondere dann keine Probleme, wenn das Verfahren die erstmalige Betreuerbestellung betrifft und das volljährige Kind weiterhin im Familienhaushalt lebt.

Den Betreuungsgerichten verbleibt aber ein Auslegungsspielraum, denn § 1899 Abs. 1 Satz 1 BGB ist als „Kann-Regelung“ formuliert, so dass ein entsprechender Elternwunsch nicht verbindlich ist. Auch in der Gesetzesbegründung wird die gemeinsame Betreuung durch die

Eltern anstelle einer Betreuung durch einen Elternteil als *vielfach* auch im Interesse des Betreuten sinnvoll bezeichnet, insbesondere wenn sie sich bei Eintritt der Volljährigkeit eines geistig behinderten Kindes an die bisherige gemeinsame elterliche Sorge anschließt. In diesem Fall soll kein Elternteil gezwungen werden, zurückzutreten und dem anderen Teil die Führung der Betreuung allein überlassen. Den vorliegenden Entscheidungen des LG Hannover sowie des LG Kleve lagen unterschiedliche Sachverhalte zu Grunde.

### Beschluss des Landgerichts Hannover

Für eine seit ihrem 18. Lebensjahr unter der rechtlichen Betreuung ihrer Mutter stehende, im gemeinsamen elterlichen Haushalt lebende Frau stand zum 29.08.2010 die gerichtliche Entscheidung über eine Aufhebung oder Verlänge-



#### § 1899 BGB Mehrere Betreuer

- (1) Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Falle bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird. Mehrere Betreuer, die eine Vergütung erhalten, werden außer in den in den Absätzen 2 und 4 sowie § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1792 geregelten Fällen nicht bestellt.
- (2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen.
- (3) Soweit mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenkreis betraut werden, können sie die Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Gericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
- (4) Das Gericht kann mehrere Betreuer auch in der Weise bestellen, dass der eine die Angelegenheiten des Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere verhindert ist.

rung der Betreuung an. In diesem Verfahren baten die Eltern darum, künftig die Betreuung gemeinsam führen zu können. Das Amtsgericht beließ es im Beschluss zur Verlängerung der rechtlichen Betreuung bei der Bestellung der Mutter. Die dagegen eingereichte Beschwerde des Vaters lehnte das Betreuungsgericht als unzulässig ab.

Die sofortige Beschwerde des Vaters erklärte das LG Hannover für zulässig und begründet. Der Vater sei als Beteiligter i. S. d. § 274 Abs. 4 Nr. 1 FamFG zur Beschwerde berechtigt. Zwar seien Eltern der Betroffenen nicht automatisch Beteiligte am Betreuungsverfahren, sondern könnten dies werden, wenn es im Interesse der Betroffenen liege. Wenn nicht klar sei, ob die Beteiligung eines Angehörigen am Betreuungsverfahren im Interesse der Betreuten liege oder nicht, sei diese dazu anzuhören. Hier habe die Betroffene in ihrer Anhörung vor dem Landgericht deutlich gemacht, dass sie eine Beteiligung ihres Vaters wünsche.

Das LG erklärt die Beschwerde des Vaters auch in der Sache für begründet. Zwar sehe § 1899 BGB nicht automatisch vor, dass beide Eltern zur Betreuung eines behinderten volljährigen Kindes bestellt werden müssten. Im vorliegenden Fall sei



zunächst bei Erreichen der Volljährigkeit der Tochter lediglich deren Mutter zur Betreuerin bestellt worden. In der mündlichen Anhörung hätten jedoch beide Elternteile angegeben, dass es gerade in letzter Zeit häufiger zu Schwierigkeiten gekommen sei, weil Entscheidungen für die Betroffene zu treffen waren, die Mutter jedoch zum Teil verhindert war und Entscheidungen des Vaters

mangels Betreuerstellung nicht akzeptiert wurden. Vor diesem Hintergrund liege es im Interesse der Betreuten, durch beide Eltern betreut zu werden. Hierfür spreche auch, dass die Betroffene weiterhin im elterlichen Haushalt lebe und eine Betreuung durch beide Eltern wünsche.

### **Beschluss des LG Kleve**

In diesem Verfahren war die Mutter des Betroffenen bereits seit dem 26.08.1988 als dessen Gebrechlichkeitspflegerin und später Betreuerin bestellt. Anlässlich der Verlängerung der rechtlichen Betreuung wurde der Vater mit Beschluss vom 25.10.2005 zum sogenannten Ersatzbetreuer (Vertretungsbetreuer) bestellt. Er beantragte mit Schreiben vom 14.03.2011, als weiterer Betreuer neben der Mutter des Betreuten bestellt zu werden. Der Antrag wurde durch Beschluss des Betreuungsgerichts vom 11.04.2011 zurückgewiesen. Zur Begründung führte das Gericht an, es bestünden keine Anhaltspunkte, dass die Betreuung durch beide Elternteile besser besorgt werden könne. Mit ihrer Beschwerde machten die Eltern geltend, sie seien beide bereit und geeignet für die rechtliche Betreuung und kein Elternteil solle gezwungen werden, dem anderen Elternteil die Führung der Betreuung allein zu überlassen.

Vor dem LG Kleve hatte das Rechtsmittel allerdings keinen Erfolg. Das Gericht verweist darauf, dass sich aus der Formulierung „vielfach“ in der Gesetzesbegründung ergebe, dass der Gesetzgeber nicht an eine automatisch zu befolgende Regel gedacht habe, sondern die Entscheidung im Einzelfall von den jeweiligen

Umständen abhängig machen wollte. Im vorliegenden Fall werde der Betroffene seit mehr als 20 Jahren allein von seiner Mutter als rechtliche Betreuerin betreut und es sei zu keinem Zeitpunkt zu Schwierigkeiten gekommen. Vor diesem Hintergrund erschließe sich nicht, wieso nunmehr die Angelegenheiten des Betroffenen durch beide Eltern angeblich besser besorgt werden könnten. Im Übrigen sei der Vater bereits zum sogenannten Ersatzbetreuer für den Fall bestellt worden, dass die Mutter an der Wahrnehmung der Aufgaben gehindert sei. Auch der Hinweis auf die frühere „gemeinsame elterliche Sorge“ helfe nicht. Eltern hätten nämlich kein verfassungsrechtlich geschütztes Recht, ihre erwachsenen Kinder zu betreuen und für sie alle rechtlich maßgebenden Dinge zu regeln.

### **Anmerkung**

Das LG Kleve beruft sich ausdrücklich auf eine bereits im Jahr 2005 ergangene Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts. In jenem Fall bestand die Besonderheit, dass die betreute Frau nach dem Eintritt ihrer Volljährigkeit aus dem Haushalt der Eltern ausgezogen und seither in einer Einrichtung der Lebenshilfe umfassend versorgt und betreut wurde. Die Eltern müssten sich daher schon lange nicht mehr um alle Angelegenheiten ihrer Tochter kümmern. Diese lebe vielmehr grundsätzlich — wie andere erwachsene Betreute auch — ihr eigenes Leben in einer eigenen Umgebung und bedürfe der Hilfe eines Betreuers nur bei der rechtlichen Regelung und Sicherstellung ihrer tatsächlichen Betreuung und Versorgung durch Dritte. Neben zwei bis drei elterlichen Besuchen im Monat würden die laufenden Angelegenheiten der Tochter im Wesentlichen von der Lebenshilfe besorgt. Die verbleibenden rechtlichen Angelegenheiten könnten ohne Probleme von einem Betreuer erledigt werden.

Solche Erwägungen sind im Rahmen des nach § 1899 Abs. 1 BGB bestehenden Beurteilungsspielraumes juristisch kaum zu beanstanden. Eltern, die die Betreuung für ihr volljährig gewordenes Kind gemeinsam führen möchten, ist deshalb zu empfehlen, die gemeinsame Bestellung bereits bei der erstmaligen Einrichtung der Betreuung anzustreben.

Der Betreuerstatus hat auch Bedeutung für den Umfang des zu beanspruchenden Aufwendungsersatzes. Während bei der gemeinsamen Bestellung nach gefestigter Rechtsprechung jeder Betreuer den vollen Anspruch auf die Aufwandspauschale nach § 1835a BGB in Höhe von 323 Euro jährlich geltend machen kann, steht einem „Vertretungsbetreuer“ lediglich anteiliger Aufwendungsersatz in dem Umfang zu, in dem der Betreuer verhindert war.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/2011

## Zur Unterbringung

§ 26 FamFG; § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB; Art. 103 GG

**E**ine Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB ist unzulässig, wenn durch sie lediglich die regelmäßige Einnahme verordneter Medikamente sichergestellt werden soll, anstelle der Unterbringung jedoch auch eine Überwachung der Einnahme im häuslichen Umfeld durch einen ambulanten Pflegedienst möglich wäre.

### Aus den Gründen:

Der Betroffene leidet seit 1989 unter einer paranoid-halluzinatorischen Schizophrenie mit fortschreitendem Residuum, wegen derer er mehrfach stationär in der Universitätsnervenklinik R. behandelt wurde. Nachdem der Betroffene die ihm verordnete Medikation eigenmächtig abgesetzt hatte, genehmigte das AG mit Beschl. v. 10.08.2010 auf Antrag des Betreuers die geschlossene Unterbringung des Betroffenen längstens bis zum 09.08.2011, um auf diese Weise die Medikamenteneinnahme sicherzustellen.

Auf nachfolgenden Antrag des Betroffenen, die Genehmigung seiner Unterbringung vorzeitig aufzuheben, hat das AG sich in der Einrichtung über den Sachstand unterrichten lassen, den Betroffenen persönlich angehört und ein fachpsychiatrisches Gutachten eingeholt. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass zu befürchten sei, dass der Betroffene die ihm verordneten Medikamente bei fehlender Beaufsichtigung nicht oder nicht regelmäßig einnehme.

Daraus resultiere die Gefahr einer deutlichen Verschlechterung des Krankheitsbildes mit Eigen- und Fremdgefährdung sowie weiterer Chronifizierung. Daher sei zu empfehlen, die Unterbringung beschlussgemäß fortzuführen.

Durch Beschluss vom 17.03.2011 hat das AG den Antrag des Betroffenen abgelehnt; das LG hat die Beschwerde des Betroffenen zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich seine Rechtsbeschwerde.

Die zulässig eingelegte Rechtsbeschwerde ist in der Sache begründet. Der angefochtene Beschluss hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt. Hat sich die angefochtene Entscheidung — wie hier — durch Fristablauf in der Hauptsache erledigt, kann das Beschwerdegericht gem. § 62 Abs. 1 FamFG



#### **BGB § 1906 Abs. 1 Nr. 1 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung**

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

2. eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.



aussprechen, dass die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszugs den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat. Voraussetzung ist — neben einem auf die Feststellung gerichteten Antrag —, dass ein berechtigtes Interesse an der Feststellung vorliegt.

Das Feststellungsinteresse ist i. d. R. anzunehmen, wenn ein schwerwiegender Grundrechtseingriff vorliegt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG) oder eine konkrete Wiederholungsgefahr (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 FamFG) besteht. Die gerichtliche Anordnung oder Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme bedeutet stets einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff. Dasselbe gilt für einen Beschluss, der die vorzeitige Aufhebung einer solchen Maßnahme ablehnt und dadurch die Fortdauer des Grundrechtseingriffs bewirkt (...).

Die Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB setzt eine ernstliche und konkrete Gefahr für Leib oder Leben des Betreuten voraus. Der Grad der Gefahr ist in Relation zum möglichen Schaden ohne Vornahme der freiheitsentziehenden Maßnahme zu bemessen (...).

Die Genehmigung einer Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB muss zudem erforderlich sein. Wenn die Gefahr durch andere Mittel als die freiheitsentziehende Unterbringung abgewendet werden kann, kommt eine Unterbringung als unverhältnismäßig nicht in Betracht.

Die Freiheit der Person nimmt — als Grundlage und Voraussetzung der Entfaltungsmöglichkeiten des Einzelnen - einen hohen Rang unter den Grundrechten ein. Das kommt darin zum Ausdruck, dass Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG sie als „unverletzlich“ bezeichnet, Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG ihre Beschränkung nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes zulässt und Art. 104 Abs. 2 bis 4 GG besondere Verfahrensgarantien statuiert. Präventive Eingriffe in das Freiheitsgrundrecht sind daher nur zulässig, wenn der Schutz hochwertiger Rechtsgüter dies unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfordert.

Ob die weitere Unterbringung nach diesen Maßstäben zu rechtfertigen war, hat das LG unzureichend geprüft. Zwar hat das LG in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Sachverständigen festgestellt, dass der

Betroffene unter einer chronifizierten paranoid-halluzinatorischen Schizophrenie leidet und dass diese Erkrankung einer langfristigen Medikation bedarf, um weiteren gesundheitlichen Schaden von ihm abzuwenden. Ebenso fehlerfrei hat das LG festgestellt, dass der Betroffene nicht über die nötige Krankheits- und Therapieeinsicht verfügt, um die notwendigen Medikamente dauerhaft aus eigenem Antrieb einzunehmen und dass die geschlossene Unterbringung grundsätzlich ein

**Art. 2 GG: Recht auf Leben**

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

**Art. 104 GG: Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung**

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (...).

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

geeignetes Mittel sein kann, um eine medizinisch notwendige Behandlung sicherzustellen.

Das LG hat jedoch verfahrensfehlerhaft nicht die fortdauernde Erforderlichkeit der Unterbringung überprüft.

Die befragte Mitarbeiterin der Einrichtung hatte angegeben, nach ihrer Ansicht benötige der Betroffene keine geschlossene Unterbringung, sofern er seine Medikamente nehme. Daher käme eine überwachte Wohnform in Betracht. Der Betroffene selbst hat erklärt, dass er mit einer Überwachung der Medikamenteneinnahme durch den Pflegedienst des Deutschen Roten Kreuzes oder einen anderen Pflegedienst einverstanden sei. Er sehe ein, dass er Medikamente einnehmen müsse.

Somit hatte der Betroffene erkannt, dass seine Unterbringung dadurch bedingt war, dass außerhalb der Einrichtung die Medikamenteneinnahme nicht gesichert war. Auch hatte er nach eigenem Bekunden in der Zwischenzeit eingesehen, dass er sich der Medikamenteneinnahme nicht würde entziehen können. Auf dieser Einsicht beruht offenbar sein mehrfach vorgebrachter Wunsch, die regelmäßige häusliche Medikamenteneinnahme durch einen Pflegedienst überwachen zu lassen. Zwar mag dieses Ansinnen nicht aus einer inzwischen gewonnenen Krankheits- und Therapieeinsicht, sondern aus dem schlichten Verlangen geboren sein, aus der geschlossenen Unterbringung freizukommen. Auf das Motiv für die Kooperationsbereitschaft des Betroffenen kommt es jedoch nicht an, sondern nur darauf, die medizinisch notwendigen Maßnahmen sicherzustellen.

Das LG hätte daher — ggf. auf der Grundlage einer ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen — prüfen müssen, ob der neuerliche Vorschlag des Betroffenen, die regelmäßige Medikamenteneinnahme in häuslicher Umgebung durch einen Pflegedienst überwachen zu lassen, hinreichend tragfähig war. Wäre dies der Fall, war die weitere Unterbringung nicht mehr erforderlich und deshalb unzulässig. Indem das LG diese Prüfung unterlassen hat, hat es den Sachverhalt unvollständig aufgeklärt und damit zugleich den Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt.

Quelle: BtPrax 6/2011 Der Artikel wurde aus Platzgründen von der Redaktion gekürzt, den vollständigen Artikel können Sie in unserer Geschäftsstelle einsehen.

## *Erfahrungsbericht aus einer Betreuung – ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer erzählen:*

Frau L. musste aufgrund einer fortgeschrittenen Demenz, verbunden mit einer erheblichen Verschlechterung ihres Allgemeinzustandes aus ihrer eigenen Wohnung in ein Pflegeheim umziehen. Frau L. wohnte in ihrer kleinen Dachwohnung seit 40 Jahren, zuerst mit ihrem Ehemann, als dieser verstarb, bewohnte sie die Wohnung allein. Die Vermieterin, ebenfalls eine ältere alleinstehende Dame, wohnte im Erdgeschoss des Hauses. Die beiden Frauen verband eine langjährige Freundschaft, mit fortschreitendem Alter halfen sie sich gegenseitig aus.

Ich übernahm die Betreuung von Frau L., als diese gerade in das Pflegeheim umgezogen war. Meine ersten Aufgaben dieser Betreuung bestanden darin, einen Antrag auf Pflegegeld sowie ergänzende Sozialhilfeleistungen beim Kostenträger zu stellen. Frau L. bezog eine kleine Rente, die für die Pflegeheimkosten nicht ausreichte.

Als nächstes stellte ich einen Antrag auf Kündigung der Wohnung, da das Mietverhältnis noch bestand. Die Bearbeitung durch das Amtsgericht zog sich hin, so dass zu der gesetzlichen Kündigungsfrist von 3 Monaten noch zwei zusätzliche Monatsmieten offen waren. Frau L. konnte die Mietkosten nicht bezahlen, da ihr lediglich der monatliche Barbetrag von knapp 100€ zur Verfügung stand. Mit dem positiven Bescheid der Wohnungskündigung wandte ich mich an die Tochter der Vermieterin, da diese in der Zwischenzeit nach kurzer Krankheit verstarb. Die Tochter teilte mir zunächst mündlich mit, dass sie auf die noch offenen Mietzahlungen verzichtet, da sie die Wohnung zunächst von Grund auf renovieren lassen wollte. Ich beließ es dabei und kümmerte mich um die Wohnungsauflösung.

Nach mittlerweile drei vergangenen Monaten bekam ich einen Brief von der Tochter, indem sie die noch offenen zwei Monatsmieten einforderte. Es fand ein reger Briefwechsel zwischen der Tochter und mir statt, ich erklärte der Tochter, dass Frau L. nicht in der Lage war, die Mietrechnungen zu begleichen. Ich stellte einen Antrag auf Begleichung der Mietschulden beim Sozialamt. Da mittlerweile aber drei Monate vergangen waren, bekam ich einen ablehnenden Bescheid. Inzwischen drohte die Tochter mit einem Anwalt und die Einschaltung eines Inkassodienstes. Ihre damals mündliche Mitteilung, sie verzichte auf die Miete, da die Wohnung nach Auszug nicht vermietbar war, dementierte sie. Zusätzlich kämen Anwaltskosten auf Frau L. zu, die ich vermeiden wollte.

Ich schrieb wieder einen Brief an die Tochter und argumentierte hierbei, dass Frau L. mit ihrer Mutter eine langjährige Freundschaft verband und dass so eine Vorgehensweise sicherlich nicht im Sinne ihrer Mutter wäre. Weiterhin gab ich zu bedenken, dass Frau L. seit 40 Jahren ihre Miete immer pünktlich zum ersten des Monats bar gezahlt habe und sie somit über die Jahre einen Betrag gezahlt habe, der dem Wert des Hauses gleich käme.

Nach diesem Brief habe ich nie wieder etwas von der Tochter gehört. Die Wohnung wurde aufgelöst, ich übergab die Schlüssel an einen Nachbarn der Tochter und die Angelegenheit war damit erledigt.

Was habe ich aus dieser Betreuung gelernt? Einmal, dass ich mich nicht mehr auf mündliche Äußerungen berufen kann. Zukünftig werde ich immer um eine schriftliche Mitteilung jeglicher Art bitten. Und zum zweiten habe ich die Erfahrung gemacht, nicht zu resignieren und aufzugeben, sondern um die Rechte meiner Betreuten zu kämpfen.

Quelle: Erfahrungsbericht einer Betreuerin, die anonym bleiben möchte

*Wir stellen vor:  
soziale Einrichtungen und Angebote im Kreis Plön und  
Umland*

## Hospizverein Preetz e.V.

*Ich würde Jahrtausende lang die Sterne  
durchwandern, in alle Formen mich kleiden, in  
alle Sprachen des Lebens, um dir Einmal  
wieder zu begegnen. Aber ich denke, was sich  
gleich ist, findet sich bald.  
- Friedrich Hölderlin -*



Der Hospizverein Preetz e. V. wurde am 12. Dezember 1996 gegründet. Eingetragen wurde unser Hospizverein am 18. Februar 1997 und ist seitdem als gemeinnützig anerkannt.

Seit dem hat sich viel getan und wir arbeiten stetig daran unser Angebot zu erweitern. Wir kooperieren mit weiteren Einrichtungen in Preetz und Umgebung.

Unser Ziel ist es, die Wünsche und Bedürfnisse der Sterbenden, sowie ihrer Angehörigen, in den Mittelpunkt zu stellen. Die Hospizarbeit leisten Frauen und Männer aller Altersgruppen aus verschiedensten Berufen. Sie werden durch Schulungen auf ihre Tätigkeit vorbereitet. Die Hospizhelfer arbeiten ehrenamtlich und unterliegen der Schweigepflicht.

Wir versuchen mit unserem Hospizverein Preetz e.V. den Hospiz-Gedanken zu verwirklichen, indem wir Schwerstkranke und Sterbende in Einrichtungen oder zu Hause begleiten. Ebenso engagieren wir uns dafür, das fachliche Wissen von Palliative Care für die Betroffenen zur Verfügung zu stellen.

Wir bilden Hospizhelfer aus, führen Fortbildungen durch und halten Vorträge für die interessierte Öffentlichkeit.

Wir bemühen uns um einen rund um die Uhr erreichbaren abrufbaren Dienst.

### **Über Ihre Mithilfe freuen wir uns und so können Sie uns helfen durch...**

- ...eine **Mitgliedschaft** im Hospizverein Preetz e.V.
- ...Ihre **aktive Mitarbeit** im Hospizverein Preetz e.V.
- ...**finanzielle Unterstützung**, da wir auf Spenden angewiesen sind

---

### **Was bedeutet Hospizarbeit?**

Hospizarbeit bedeutet das zugewandte und achtungsvolle Begleiten von Menschen in ihrer letzten Lebensphase. Hospizarbeit betrachtet das Sterben als einen Teil des Lebens, als einen Vorgang, der weder verkürzt noch künstlich verlängert werden soll. Diese lebensbejahende Grundhaltung schließt eine aktive Sterbehilfe aus.

Hospizbegleitung bedeutet das Zusammenwirken von Ärzten, professionellen Pflegekräften, ehrenamtlichen Begleitern, Seelsorgern, Sozialen Diensten zum Wohle der betroffenen Menschen und derer, die ihnen nahe stehen.

Die Palliativmedizin will Hilfe anbieten, damit der kranke Mensch eine bestmögliche Lebensqualität in seiner ihm verbleibenden Zeit erreichen kann. Ziel ist es, dass Menschen möglichst umsorgt von Familie, Freunden und Betreuern, leben und sterben können.

## Trauercafé

Das Trauercafé des Hospizvereins Preetz e.V. lädt Angehörige in der Trauerphase einmal im Monat außerhalb der Familie mit den Begleiterinnen oder/ und mit ebenfalls Betroffenen ein, ins Gespräch zu kommen und Erfahrungen zu teilen. Die aktiven Mitglieder des Vereins bieten in einem geschützten Rahmen Hilfe auf dem Weg zurück in den Alltag an. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Das Angebot der Begleitung ist kostenfrei. Das Büro des Hospizvereins ist täglich unter der Telefonnummer: 04342 – 788 96 40 erreichbar.

Trauercafé: jeden dritten Donnerstag im Monat  
von 15.00 bis 17.00 Uhr im Haus der Diakonie  
24211 Preetz, Am Alten Amtsgericht 5,  
oberes Stockwerk ( Lift vorhanden)

Quelle: homepage des Hospizvereins e.V. ; Kieler Nachrichten vom 14. März 2012

## Verbrauchertipp

### Erbschaftsregelung 2012

#### Sieben Antworten zum neuen Testamentsregister

**E**rben kommen künftig schneller und sicherer an den Nachlass. Damit der letzte Wille auch wirklich gefunden wird, gibt es seit 1. Januar 2012 in Deutschland das **Zentrale Testamentsregister**.

#### Ein Testament sollte angemessen verwahrt werden

Wer sein Vermögen außerhalb der normalen gesetzlichen Erbfolge vererben möchte, muss ein Testament errichten. Dieses ist meist auch bei mehreren möglichen Erben sinnvoll, um so später konfliktbeladene Erbengemeinschaften zu vermeiden. Einzeltestamente und Ehegattentestamente können sowohl notariell als auch privatschriftlich errichtet werden. Ein privatschriftliches Testament kann man zu Hause oder bei Bekannten aufbewahren - besser jedoch gegen eine geringe Gebühr beim Amtsgericht oder Notar, denn dann ist man auf der sicheren Seite und die Verfügung kann nicht unbefugt verschwinden.



#### Nach welchem System läuft es bis jetzt?

Bislang musste bei einem Nachlassverfahren bei rund 5.000 deutschen Standesämtern nachgefragt werden, ob dort ein Verstorbener bei einem Notar oder einem Amtsgericht seinen letzten Willen hinterlegt hatte. Die Informationen sind dort in sogenannten Testamentsverzeichnissen

auf insgesamt etwa 18 Millionen gelben Karteikarten aufgelistet. Der Ablauf - ein langwieriger und umständlicher Prozess, der zudem über den Postweg abgewickelt wird: Stirbt jemand, so informiert das Standesamt am Sterbeort darüber zuerst das Standesamt am Geburtsort. Gibt es dort eine entsprechende Karteikarte, schickt das Geburtsstandesamt eine Nachricht an den Notar oder das Amtsgericht, bei dem der Erbvertrag oder das Testament liegt. Von dort aus wird das Nachlassgericht darüber informiert. Bei der Menge an unterschiedlichen Stellen, die sich bisher gegenseitig benachrichtigen müssen, waren Fehlerquellen nicht immer auszuschließen. Informationen gehen verloren, Karteikarten werden nicht oder falsch aktualisiert – im schlimmsten Fall konnte so der letzte Wille unter Umständen auch mal unberücksichtigt bleiben.

### **Wie läuft es in Zukunft ab?**

Zum Jahresbeginn 2012 hat die Bundesnotarkammer das Zentrale Testamentsregister für Deutschland eingerichtet. Sie hat dafür einen gesetzlichen Auftrag. Künftig laufen in einem einzigen großen Datenspeicher alle relevanten Informationen über alle Testamente zusammen, die bei einem Notar erstellt oder einem Amtsgericht hinterlegt wurden. Dazu werden auch die gelben Karteikarten mit erfasst. Wird ein Testament oder ein Erbvertrag erstellt oder hinterlegt, benachrichtigen Notare und Amtsgerichte nun direkt auf elektronischem Weg das zentrale Register. Bei einer besonderen amtlichen Verwahrung beim Nachlassgericht können auch eigenhändig errichtete Testamente im Testamentsregister aufgenommen werden. „Damit soll vor allem gewährleistet sein, dass ein Testament im Erbfall auch schnell gefunden wird“, sagt Thomas Diehn, Geschäftsführer bei der Bundesnotarkammer.

Die Bundesnotarkammer wird von den Standesämtern automatisch über alle inländischen Sterbefälle informiert. Sie benachrichtigt dann im Sterbefall das Nachlassgericht und, wenn Verwahrangaben vorhanden sind, ebenfalls die Verwahrstelle der entsprechenden Urkunde.

### **Welche Daten werden im Zentralregister aufgenommen?**

Erfasst werden Angaben zur Person des Erblassers, zum Verwahrort und zur Urkunde. Nicht gespeichert wird dagegen der Inhalt einer erbfolgerrelevanten Urkunde. Niemand muss also befürchten, dass sein letzter Wille öffentlich werden könnte. Das eigentliche Testament verbleibt auch immer dort, wo es hinterlegt wurde, also beim Notar oder beim Amtsgericht. Zugelassen sind folgende Typen: Testament, gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag und sonstige Urkunde. Nicht registriert werden alle privat aufbewahrten Testamente – also etwa zuhause oder bei Bekannten.

## **Worauf man beim Verfassen des Testaments achten sollte**

### **Wer darf die Daten abfragen?**

Die Abfrage erfolgt ausschließlich elektronisch und nur durch Amtsträger wie Notare und Gerichte unter Angabe des Geschäftszeichens. Wichtig dabei: Sie setzt zu Lebzeiten des Erblassers immer dessen Einverständnis voraus!

### **Welche Gebühren fallen an?**

Die Eintragungen in das Zentrale Testamentsregister kosten 15 Euro je Registrierung. Die Gebühr wird einmalig erhoben und deckt sämtliche Kosten der Registrierung, eventueller Berichtigungen, Ergänzungen und Folgeregistrierungen sowie der Benachrichtigungen im Sterbefall ab.

### **Wo finde ich mehr Informationen dazu?**

Die Bundesnotarkammer hat eine informative Internetseite zum neuen Testamentsregister eingerichtet.

Woran sollten Erblasser jetzt denken?

Niemand sollte das „Thema Erbschaft“ dem Zufall überlassen. Juristischer und steuerlicher Ratschlag ist immer anzuraten, wenn es um höhere Vermögenswerte geht. Ein Notar oder Anwalt sorgt für die richtige Formulierung in den Verträgen, der Steuerprofi kennt alle Varianten und Lücken.

Doch auch beim einfachen Testament begehen viele noch immer entscheidende Fehler, wodurch das Schriftstück dann rechtlich nicht wirksam wird:

- So müssen die Verfügungen handschriftlich niedergeschrieben werden.
- Bei einem gemeinschaftlichen Testament müssen immer beide Ehepartner unterschreiben.
- Wer nicht will, dass unliebsame (aber in der gesetzlichen Erbfolge vorgesehene) Mitverwandte voll miterben, muss dies durch ein Testament zum Ausdruck bringen. Damit verbleibt jenen Erben maximal nur der Pflichtteil, also lediglich die Hälfte ihres gesetzlichen Erbanteils.

Die Verfügung sollte besser bei einem Notar oder beim Nachlassgericht hinterlegt werden. Das gibt die Sicherheit, dass das Dokument nicht verloren geht oder gar heimlich beiseite geschafft wird. Die Kosten hierfür sind überschaubar. Das Gericht verlangt dafür eine vermögensabhängige Gebühr. Bei einem durchschnittlichen Nachlass sind das in etwa 50 bis 60 Euro. Auch wer sein Testament vom Notar erstellen lässt, zahlt eine Gebühr. Bei einem Geschäftswert von 50.000 Euro sind das rund 150 Euro, bei einem Vermögen von 500.000 Euro etwa 950 Euro inklusive Mehrwertsteuer.

Quelle: [www.biallo.de](http://www.biallo.de), Verbrauchertipps zu Finanzthemen, Artikel von Fritz Himmel vom 11.01.2012

## Zu guter Letzt

*Denn in der Harmonie hat jeder seinen eigenen  
Klang und seine eigene Melodie im Weltgesang.*

*Der Klang des Andern und sei er noch so rein  
ist nicht der seine den muss er alleine  
aus seiner Herzens tiefster Quelle heben  
den kann er nicht erlernen nur erleben.*

*Ephides*

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Kugler und Herr Koch gern zur Seite.  
Bei weiterem Interesse an unserer Arbeit bzw. dem Betreuungsrecht schneiden Sie den nachstehenden Coupon aus und schicken ihn in einem Briefumschlag an den

**Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.**

**Kirchenstr. 33 A**

**24211 Preetz**

Sie können uns auch über Email erreichen: [info@btv-ploen.de](mailto:info@btv-ploen.de) oder besuchen Sie unsere Internetseite: [www.btv-ploen.de](http://www.btv-ploen.de)

----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ -----

- Ich interessiere mich für die Arbeit des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.  
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Ich möchte ein Beratungsgespräch. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Ich möchte zu den verschiedenen Veranstaltungen und Foren eingeladen werden.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Ich möchte einen Beratungstermin. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Name; Vorname ...: \_\_\_\_\_

Strasse.....: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort .....: \_\_\_\_\_

Telefon.....: \_\_\_\_\_

***Betreuungsverein  
im Kreis Plön e.V.***

Kirchenstr. 33 A  
24211 Preetz